

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

TOP 6.1	18-07662
TOP 6.1.1.	18-08280
TOP 6.1.2.	18-08777

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth